

Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Aibling



(Sondernutzungssatzung - SNS)

Auf Grund des Art. 22 a des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes
i.d.F. der Bek vom 5.10.1981 (BayRS 91-1-I), geändert durch § 8 des
Gesetzes vom 16.7.1986 (GVBl S. 135) erlässt die Stadt Bad Aibling folgende Satzung

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Sondernutzung
§ 3	Zulassungspflicht
§ 4	Zulassungsfreie Sondernutzungen
§ 5	Verpflichteter
§ 6	Zulassung
§ 7	Gestattungsvertrag

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8	Erlaubniserteilung
§ 9	Erlaubnisversagung
§ 10	Freihaltung von Versorgungsleitungen
§ 11	Beendigung der Sondernutzung
§ 12	Beseitigung von Anlagen und Gegenständen
§ 13	Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme
§ 14	Haftung
§ 15	Gebühren und Kostenersatz
§ 16	Ordnungswidrigkeiten

III. Gestaltungsgrundsätze zur Sondernutzungserlaubnis

§ 17 Gestaltungsregeln

IV. Schlussbestimmungen

§ 18 Übergangsregelung

§ 19 Inkrafttreten

Satzung

I.

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an den in der Baulast der Stadt Bad Aibling stehenden Straßen, Wegen* und Plätzen* (* = Straße). Zu den Straßen gehören:
 - a) Ortsdurchfahrten von Staats- und Kreisstraßen, einschließlich Gehwegen, Radwegen und Parkplätzen,
 - b) Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) und
 - c) sonstige öffentliche Straßen im Sinne des Art. 53 BayStrWG mit ihren Bestandteilen im Sinne des § 1 Abs. 4 FStrG und Art. 2 BayStrWG, ausgenommen Nebenanlagen.
- (2) Diese Satzung gilt nicht für Märkte im Sinne der Gewerbeordnung (Marktveranstaltungen) und Veranstaltungen der Stadt Bad Aibling.

§ 2

Sondernutzung

- (1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung gestattete verkehrsübliche unentgeltliche Nutzung der Straßen, Wege und Plätze.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Satzung sind insbesondere
 - a) das Aufstellen von Gerüsten, Bauzäunen, Containern usw.,
 - b) das Einrichten und Unterhalten von Baustellen,
 - c) das Lagern von Materialien aller Art,
 - d) das Aufstellen von genehmigungsfreien Werbeanlagen (Bayerische Bauordnung – BayBO) aller Art (z.B. Plakatständer, Plakattafeln, Informationsstände, abgestellte Pkw-Anhänger mit Aufbauten die ausschließlich Werbezwecken dienen und sonstige Werbeträger aller Art).

§ 3 Zulassungspflicht

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung der Zulassung durch die Stadt Bad Aibling.
- (2) Die Sondernutzung darf erst dann ausgeübt werden, wenn sie bereits zugelassen ist.
- (3) Der Zulassung bedarf auch die Erweiterung oder die Änderung der Sondernutzung oder deren Überlassung an Dritte.
- (4) Keiner erneuten Zulassung bedarf der Übergang der Sondernutzungsrechte durch Gesamtrechtsnachfolge sowie im Rahmen eines Geschäfts- oder Grundstücksüberganges.

§ 4 Zulassungsfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Zulassung bedürfen
 - a) Anlagen, die oberirdisch nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum hineinragen,
 - b) Markisen und Vordächer im Luftraum über Gehwegen,
 - c) Treppenanlagen, die mit nicht mehr als einer Trittstufe in den Verkehrsraum hineinragen,
 - d) Sondernutzungen, für die die Erlaubnis nach der Straßenverkehrsordnung bereits durch die Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde; die Erhebung von Sondernutzungsgebühren bleibt davon unberührt,
 - e) Sondernutzungen, die aufgrund des Versammlungsgesetzes genehmigt werden,
 - f) Weihnachtsschmuck einschließlich Beleuchtung, sofern er den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt,
 - g) die Anbringung von historischen Handwerkszeichen und Wirtshausschildern.
- (2) Zulassungsfreie Sondernutzungen können eingeschränkt oder ganz untersagt werden, wenn Belange der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (3) Für zulassungsfreie Sondernutzungen gelten die §§ 12 und 13 entsprechend.

§ 5 Verpflichteter

- (1) Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist, wer eine Sondernutzung ausüben will oder bereits unerlaubterweise ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so treffen die Verpflichtungen nach dieser Satzung neben dem die Sondernutzung Ausübenden auch den Eigentümer oder den Nutzungsberechtigten des Grundstückes.

- (3) Bei Baumaßnahmen aller Art sind der Stadt Bad Aibling gegenüber, der ausführende Unternehmer und der Bauherr in gleicher Weise verpflichtet.

§ 6 Zulassung

- (1) Die Sondernutzungen werden durch eine Erlaubnis nach öffentlichem Recht (Sondernutzungserlaubnis) oder durch Gestattungsvertrag nach bürgerlichem Recht zugelassen.
- (2) Die Zulassung wird auf Zeit oder auf Widerruf gewährt und kann unter Bedingungen, Auflagen und unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erfolgen.
- (3) Durch eine aufgrund dieser Satzung gewährte Zulassung wird die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften nicht berührt.

§ 7 Gestattungsvertrag

- (1) Sondernutzungen, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen können, werden durch Gestattungsvertrag zugelassen. Es fallen darunter insbesondere die Sondernutzungen unterirdischer Art und Überbauungen.
- (2) Durch Gestattungsvertrag werden ferner geregelt
 - a) Sondernutzungen für Zwecke der öffentlichen Versorgung, oder
 - b) Sondernutzungen, die in Konzessionsverträgen mit erlaubt werden.

II. Erteilung und Inhalt der Sondernutzungserlaubnis

§ 8 Erlaubniserteilung

- (1) Die Erlaubnis wird schriftlich auf Antrag erteilt.
- (2) Im Antrag, der rechtzeitig (mind. 14 Tage) vor Beginn bei der Stadt Bad Aibling gestellt werden muss, sind Art, Zweck und Ort, gegebenenfalls auch Abmessungen und die voraussichtliche Dauer der Sondernutzung anzugeben.
- (3) Im Einzelfall kann eine Erläuterung durch Zeichnung oder in sonst geeigneter Weise verlangt werden. Bei Bauarbeiten sind dem Antrag zwei Lagepläne (Maßstab 1:1000) beizufügen.

§ 9

Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen
 - a) wenn die Sondernutzung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen oder Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann, insbesondere wenn nicht mindestens 1,50 m unbeeinträchtigte Gehwegbreite verbleiben,
 - b) wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
 - c) wenn durch eine nicht nur kurzfristige Häufung von Sondernutzungsanlagen der Gemeingebrauch besonders beeinträchtigt wird,
 - d) für das Nächtigen oder Lagern auf öffentlichen, nicht dafür vorgesehenen Flächen und in den Fußgängerunterführungen,
 - e) für das Niederlassen zum Zwecke des Genusses alkoholischer Getränke außerhalb zugelassener Freischankflächen im Stadtgebiet und in den Fußgängerunterführungen,
 - f) für das Betteln in jeglicher Form,
 - g) wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch die Häufung von Sondernutzungen das Ortsbild leidet.
- (2) Die Erlaubnis kann im Interesse des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straßen oder anderer rechtlich geschützter Interessen versagt werden.

§ 10

Freihaltung von Versorgungsleitungen

Anlagen oder Gegenstände dürfen auf Straßen nur so angebracht oder aufgestellt werden, dass der Zugang zu allen öffentlichen Leitungen und Einrichtungen frei bleibt. Bei Arbeiten auf Straßen dürfen öffentliche Leitungen und Einrichtungen nicht gestört oder gefährdet werden.

§ 11

Beendigung der Sondernutzung

- (1) Die Beendigung einer auf unbestimmte Zeit erlaubten Sondernutzung ist der Stadt Bad Aibling anzuzeigen.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die für einen bestimmten Zeitraum genehmigte Sondernutzung früher endet.
- (3) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als beendet, wenn die Stadt Bad Aibling Kenntnis von der tatsächlichen Beendigung erlangt oder der Nutzer der Erlaubnis den Beendigungszeitpunkt nachweisen kann.

§ 12

Beseitigung von Anlagen und Gegenständen

- (1) Endet die Erlaubnis oder wird sie widerrufen, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzungsanlage oder sonstige zur Sondernutzung verwendete Gegenstände unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Der frühere Zustand der Straße ist unverzüglich wiederherzustellen. Die Stadt Bad Aibling kann gegenüber dem Erlaubnisnehmer bestimmen, in welcher Weise dies zu geschehen hat.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn die Erlaubnis für eine bereits ausgeübte Sondernutzung versagt wird.

§ 13

Anordnungen für den Einzelfall, Ersatzvornahme

- (1) Die Stadt Bad Aibling kann die zum Vollzug dieser Satzung erforderlichen Anordnungen für den Einzelfall treffen.
- (2) Kommt ein Verpflichteter einer Anordnung nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nach, so kann die Stadt Bad Aibling die versäumte Handlung an seiner Statt im Wege der Ersatzvornahme durchführen. Die Ersatzvornahme richtet sich nach den Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 14

Haftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten Sondernutzungsanlagen. Die Stadt Bad Aibling kann den Abschluss einer deckungsfähigen Haftpflichtversicherung verlangen.
- (2) Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Verpflichtete die Fläche unverzüglich nach der Nutzung verkehrssicher zu schließen und der Stadt Bad Aibling schriftlich anzuzeigen, wann die vorläufige Instandsetzung abgeschlossen ist und die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht. Er haftet bis zur endgültigen Wiederherstellung durch die Stadt Bad Aibling.
- (3) Der Zustand der öffentlichen Fläche ist vor dem Gebrauch mit Lichtbild zu dokumentieren und auf Verlangen der Stadt Bad Aibling nachzuweisen.

§ 15 Gebühren und Kostenersatz

- (1) Verwaltungsgebühren werden auf der Grundlage des Bayerischen Kostengesetzes (KG) in seiner jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Für die Sondernutzungsausübung selbst sind Gebühren nach der Sondernutzungsgebührensatzung zu entrichten.
- (3) Neben den Gebühren nach Abs. 1 und 2 sind alle Kosten zu ersetzen, die der Stadt Bad Aibling als Träger der Straßenbaulast zusätzlich entstehen. Die Stadt Bad Aibling kann angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten verlangen.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Straße ohne erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht, die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen nicht erfüllt oder der Unterhaltungspflicht nach dem BayStrWG zuwiderhandelt, kann nach dem BayStrWG mit Geldbuße von mindestens fünf Euro und, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt, höchstens eintausend Euro belegt werden.

III. Gestaltungsgrundsätze

§ 17 Gestaltungsregeln

(1) Podeste / Plattformen:

Zugelassene Plattformen für die Sommergastronomie sind demontierbar auszuführen und dürfen lediglich in der Saison aufgebaut werden. Die Platzierung und Größe der Plattform wird durch die Stadt Bad Aibling festgelegt. Die Plattformen sind direkt an der Gehsteigkante anzuschließen und die Plattform Oberkante ist an das Gehsteigniveau anzupassen. Auf den Plattformen sind nur Tische, Stühle, Schirme und Begrünung, sowie die zugehörige Beleuchtung zulässig.

(1.1) Die Plattform muss zusätzlich folgende Richtlinien erfüllen:

- a) Material: Holz,
- b) Farbe: einfarbig, zurückhaltende Farbgebung in Holztönen.

(1.2) Das Geländer muss folgende Richtlinien erfüllen:

- a) Material: Holz, Metall,
- b) Farbe: einfarbig, zurückhaltende Farbgebung auf Tische und Stühle abgestimmt,
- c) Die Geländerhöhe ist je nach Plattform einheitlich zu gestalten und darf max. 1 m betragen.

(1.3) Zur Beleuchtung der Plattformen sind ausschließlich Tischleuchten (1 Leuchtkörper pro Tisch) und Leuchten in Kombination mit dem Geländer (1 Leuchtkörper je zwei Meter Geländer) zulässig. Jedoch darf die Oberkante der Beleuchtung maximal 0,50 m über dem Geländer liegen. Es ist nur weißes Licht und keine Beschriftung zulässig. Die Beleuchtung ist blendfrei nach unten auszurichten.

(2) Schirme:

Gestaltung und Farbe der Sonnenschirme einer Gaststätte müssen einheitlich sein. Der Standort im öffentlichen Raum und auf öffentlich genutzten privaten Flächen ist mit der Stadt Bad Aibling abzusprechen und wird Bestandteil der Sondernutzungserlaubnis. Im Einzelfall ist der Standort im jeweils geltenden Nutzungskonzept verzeichnet. Zur Befestigung der Schirme sind nur Bodenhülsen zugelassen. Die Montage der Bodenhülsen für die Schirme wird ausschließlich durch den Bauhof der Stadt Bad Aibling ausgeführt.

(2.1) Das Gestell muss folgende Richtlinien erfüllen:

- a) Material: Holz, Aluminium o. ä.,
- b) Farbe: Holz, Aluminium, Edelstahl gebürstet, bei Beschichtung oder Lackierung: weiß, beige, anthrazit, grau,
- c) Form: schlichtes Design.

(2.2) Die Bespannung muss folgende Richtlinien erfüllen:

- a) Material: Textil,
- b) Farbe: einfarbig, zurückhaltende Farbgebung: weiß, beige, bordeaux, taupe,
- c) Form: quadratisch,
- d) Nicht zugelassen sind Werbeaufdrucke, Volants an den Schirmen, Ampelschirme und Regenrinnen für Schirme.

(3) Markisen:

Die Länge der Markisen ist auf die architektonische Gliederung der Fassaden abzustimmen. Von den Gebäudeecken ist ein entsprechender Abstand zu wahren. Eine Länge von 8,00 m darf nicht überschritten werden. Die Zulässige Breite ist abhängig von dem zur Verfügung stehenden Raum bzw. der Gehwegbreite. Hierbei ist die Verkehrssicherheit sowie die Raumwirkung zu berücksichtigen. Die Breite darf 2,50 m nicht überschreiten.

(3.1) Die Markise muss folgende Richtlinien erfüllen:

- a) Bespannung nur aus Textil und ohne Werbeaufdrucke,
- b) Farben: einfarbig, zurückhaltende Farbgebung in weiß, beige, bordeaux, taupe,
- c) Form: schlichtes Design,
- d) Gewellte und gezahnte Volants, sowie massive Tragkonstruktionen sind nicht zugelassen.

(4) Möblierung:

Die Außenbewirtungen sollen als Teil des öffentlichen Raumes wahrgenommen werden. Alle Elemente, die die Sondernutzungsfläche vom umliegenden Verkehrsraum trennen, sind daher nur bedingt zulässig. Eine Gehwegbreite von mind. 1,50 m ist dabei einzuhalten.

(4.1) Zugelassen sind:

- a) Tische aus Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o. ä., in der Eigenfarbe des Materials, oder in Naturtönen. Die Form ist rund oder eckig in einem zeitlosen und schlichten Design zu halten,
- b) Stühle und Bänke aus Holz, Aluminium, Edelstahl, Korbgeflecht o. ä., in der Eigenfarbe des Materials, oder in Naturtönen. Die Form ist rund oder eckig in einem zeitlosen und schlichten Design zu halten,
- c) Stehtische sind nur nach Absprache mit dem Bauamt der Stadt Bad Aibling und nach den oben genannten Voraussetzungen an Stellen zulässig an denen eine Durchgangsbreite von 1,50 m durch eine wie oben beschriebene Bestuhlung nicht erfüllt werden kann.

(4.2) Nicht zugelassen sind:

- a) Stehtische aus Kunststoff, Barhocker, Vollkunststoffmöbel, Biergartenmöblierung und Möblierung die an private Garten- und Terrassensituationen erinnern,
- b) mobile oder leicht bewegliche Zaunelemente, Windschutzsysteme und lineare Pflanzkübel.

(5) Warenauslagen:

Warenauslagen haben über die angebotene Ware zu wirken. Sie dürfen kein Medium für Werbeflächen sein. Grundsätzlich gilt hier, dass der öffentliche Raum nicht überladen werden darf.

(5.1) Warenauslagen dürfen nicht als Hindernis wahrgenommen werden.

Eine mind. Gehwegbreite von 1,50 m ist hierbei einzuhalten.

(5.2) Das Maß der Warenauslage wird über die zur Verfügung stehende Sondernutzungsfläche geregelt.

(6) Spielgeräte und Werbefiguren

Private mechanisierte Spielgeräte mit oder ohne Geldeinwurf und Werbefiguren sind im öffentlichen Raum nicht zugelassen.

(7) Mobile Werbe- und Kundenstopper

Pro Ladenlokal ist nur ein mobiler Werbeaufsteller, Kundenstopper oder eine Schiefertafel zugelassen. Die Aufstellung ist nur direkt in der ausgewiesenen Sondernutzungsfläche möglich. Verkehrsflächen sind hierbei frei zu halten. Durchgangsbreite mind. 1,50 m.

(7.1) Die max. Breite der Werbeaufsteller und Kundenstopper beträgt 0,80 m, die max. Höhe beträgt 1,20 m.

(8) Fahrradständer

Das Aufstellen privater Fahrradständer auf öffentlichen Wegen und Plätzen ist nur in Absprache mit dem Bauamt der Stadt Bad Aibling gestattet.

(9) Begrünung

Die Bepflanzung ist mit dem Stadtgärtner abzustimmen.

Unzulässig sind hierbei: Hecken, Nadelgehölze und Kunstblumen.

Pflanzkübel dürfen nur aus Metall (beschichtet, rostfrei), Terrakotta, Holz oder Ton bestehen.

- (9.1) Die Bepflanzung darf eine Gesamthöhe von 0,80 m im Bereich von Einfahrten und Einmündungen nicht überschreiten.
- (9.2) Die Bepflanzung ist so auszurichten und zu halten, dass mindestens 1,50 m unbeeinträchtigte Gehwegbreite verbleibt.

(10) Richtmaße

Die Richtmaße aus der Anlage 1 zur Aufstellung von privater Straßenmöblierung gelten analog für Markisen, Pflanzkübel etc. und werden je nach Platzsituation in der Sondernutzungserlaubnis festgelegt.

- (10.1) Bei der Ausübung der Sondernutzung ist die Verkehrssicherheit zu gewährleisten.
- (10.2) Die Haftung liegt beim Nutzer.

IV.

Schlussbestimmungen

§ 18

Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen.
- (2) Für Sondernutzungen, die vertraglich vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem sich das bisherige Rechtsverhältnis ändert.

§ 19

Inkrafttreten

Die Neufassung der Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Aibling, den 03.03.2016


Felix Schwaller
Erster Bürgermeister



Anlage 1

zur Satzung über die Erlaubnis für Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum der Stadt Bad Aibling

- Richtmaße -



(Sondernutzungssatzung - SNS)

